



Freie Wege Dellbrück

Im Riephagen 6

51069 Köln

<https://www.freie-wege-dellbrueck.de/>

mail@freie-wege-dellbrueck.de

Offener Brief

Außengastronomie und Gehwegbreite

Fußgängerinnen und Fußgänger staunen– und die Fachleute wundern sich. Und **wir**, die Bürgerinitiative Freie Wege Dellbrück, **fordern: Ein sicherer und barrierefreier Fußverkehr in Köln ist von Politik und Verwaltung zu gewährleisten.**

Was ist passiert? Der Kölner Rat hat am 12.12.2024 eine Vereinbarung der Stadt mit der Gastronomie beschlossen (TOP 10.34 Regelwerk zur Anordnung und Gestaltung der Außengastronomie... 3408/2024, AN/1774/2024). Diese **Vereinbarung betrifft** u.a. die **Freifläche für den Fußverkehr, die von der Außengastronomie nicht mit Stühlen und Tischen belegt werden darf.**

Im Ergebnis geht die Vereinbarung **deutlich zu Lasten des Fußverkehrs**. In der neuen Broschüre „Köln. Gestaltet. Außengastronomie.“ heißt es: „Bei der Anordnung der Außengastronomie beträgt das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn mindestens 1,80 m bei neu geplanten und umgebauten Straßenzügen und mindestens 1,50 m im Bestand“ (II.7., S. 10).

Die zuständigen Fachgremien dagegen sehen diese Mindestbreite vor:

Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA) „...**Gehwegbreite $\geq 2,50$ m ... Gehfläche ($\geq 1,80$ m) • Sicherheitsraum zur Fahrbahn ($\geq 0,50$ m) • Sicherheitsraum z. B. Gebäude ($\geq 0,20$ m)**“ (Quelle: EFA, Entwurf 2024).

Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (**RASt**) ist das Grundmaß für den „Verkehrsraum“ des Fußverkehrs auf den Begegnungsfall bzw. das Nebeneinandergehen von zwei Personen ausgerichtet. Dafür braucht es **1,80 Meter**. Dazu kommen je ein seitlicher Sicherheitsraum von 0,50 Metern Abstand zu einer Fahrbahn oder einem Längsparkstreifen und 0,20 Meter Abstand zu einer Einfriedung oder einem Gebäude. Dadurch ergibt sich als „Regelbreite“ die **absolute Mindestbreite für Seitenraum-Gehwege von 2,50 Metern**.

Der **Deutsche Verkehrssicherheitsrat** äußert sich in seiner “Themenserie Verkehrssicherheit für Entscheider in Stadt und Land” im Juni 2020 so: „Gehwege sollen grundsätzlich mit dem **Regelmaß von 2,50 m** Breite geplant werden. **Die veraltete Vorgabe eines Mindestmaßes von 1,50 m existiert sowohl im aktuellen Regelwerk als auch in der Straßenverkehrsordnung und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift schon lange nicht mehr...**”

Die Regelwerke gelten für Neuanlage/Neuordnung, nicht für Bestand. Dabei ist davon auszugehen, dass **immer dann “neu geplant oder umgebaut” wird, wenn die vorhandene Fläche neu verteilt oder neu geordnet wird**. Es können wohl kaum alle bereits vorhandenen Kölner (Geschäfts-)Straßen als “Bestand” gelten. Das wäre unsinnig, denn dann würden Neuregelungen zur Sicherheit des Fußverkehrs auf unabsehbare Zeit nicht umgesetzt werden können.

Aus Anlass des Wirksamwerdens der Vereinbarung Anfang 2025 hat der WDR am 17. Januar 2025 einen Filmbeitrag in der “Lokalzeit” gesendet: <https://www.ardmediathek.de/video/lokalzeit-aus-koeln/lokalzeit-aus-koeln-oder-17-01-2025/wdr-koeln/Y3JpZDovL3dkci5kZS9CZWl0cmFnLXNvcGhvcmEtY2Y1ZDk0YzYtYzc3ZS00YmQ4LThiNTMtOTRiODImNGJlZDQ4> . Zu sehen ist eine Kölner Geschäftsstraße mit einigen Stühlen der Außengastronomie. Entsprechend der Jahreszeit – ein kalter Januartag – sind nur wenige Passanten unterwegs, die Stühle der Außengastronomie sind ordentlich aufgereiht und nicht besetzt. In den wärmeren Monaten sieht das ganz anders aus. Dann nämlich sind viele Menschen unterwegs, die Servicekräfte hasten mit Tablett kreuz und quer. Stühle und Tische sind voll besetzt, Stühle, Beine und Taschen der Gäste ragen vielfach in den Gehweg. **Gerade für diese Situation versagt die Vereinbarung die notwendige Sicherung für den Fußverkehr: ein Sicherheitsabstand zwischen Fußwegen und Mobiliar der**

Außengastronomie ist nicht vorgesehen. Das bedeutet eine gravierende Gefährdung für Zufußgehende. Sie sind dem hohen Risiko ausgesetzt, entweder im Vorbeigehen das Geschirr von den Tischen zu reißen oder, viel schlimmer, über herausgestreckte Beine, abgestellte Taschen oder herausgeschobene Stühle zu fallen. Das gilt natürlich erst Recht für blinde, seh- oder gehbehinderte Menschen.

Im Filmbeitrag spricht die Vertreterin der Gastronomie von „Zugeständnissen“, der Verkehrsdezernent von einem „Kompromiss“. Wie kann das sein? Die Gehwege sind öffentlicher Raum. Es ist nicht Sache der Gastronomie, die Nutzung des öffentlichen Raums zu regeln. Auch nicht in Form einer Vereinbarung mit der Stadt zu Lasten Dritter, nämlich der Fußgängerinnen und Fußgänger. Und kann es hier überhaupt einen Kompromiss geben? Die Empfehlungen der Fachgremien sind eindeutig und einheitlich. Die entsprechenden Einwände des Fachverband Fußverkehr FUSS e.V. im Rahmen der Anhörung im Vorfeld der Vereinbarung wurden nicht berücksichtigt. Es wird sogar der Eindruck erweckt, FUSS e.V. habe der Vereinbarung zugestimmt.

Auch wenn der Fußverkehr der Stadt vordergründig kein Geld bringt - anders als die Gastronomie - **Verkehrswende braucht sichere und angenehme Bedingungen für den Fußverkehr.** Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) veröffentlichte am 12.12.2022: “Wurden bislang alle Verkehrsarten gleichberechtigt betrachtet, wird der **Fuß- und Radverkehr künftig in den Entwurfsregelwerken für Stadtstraßen bevorzugt.** Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erarbeitet derzeit in ihren Gremien die neuen Regelwerke (RASt, EAR, ERA, EFA), die dann für Kommunen in Deutschland als Stand der Technik für alle Planungen verbindlich sind...”

Der AK VI des **63. Deutschen Verkehrsgerichtstag** vom 29. bis 31. Januar 2025 empfiehlt unter dem Titel “Fußgänger im Straßenverkehr - Opfer oder Täter?": **“Der Fußverkehr ist zu stärken und als gleichberechtigte Verkehrsart anzuerkennen. Die Attraktivität des Fußverkehrs ist zu steigern. Die Anzahl der Unfälle mit Fußgängern muss deutlich gesenkt werden (“Vision Zero”).**

Danach muss auch Köln sich ausrichten.

Freundliche Grüße von Freie Wege Dellbrück, Köln, 8.2.2025